

INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSKONTO MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN (§ 25 Abs 1 VZKG)

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (nachfolgend „Basiskonto“) bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch einem Verbraucher ohne festen Wohnsitz, einem Asylwerber iSd § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz 2005 sowie einem Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht zu, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist. Nachfolgend möchten wir Sie über die Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der von der Austrian Anadi Bank AG (nachfolgend „Anadi Bank“) angebotenen Basiskonten informieren.

A. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Beantragung des Basiskontos kann in den Geschäftsräumen der Anadi Bank erfolgen. Spätestens 10 Geschäftstage nachdem ein vollständiger Antrag auf ein Basiskonto bei uns eingegangen ist, wird von uns das Basiskonto eröffnet oder der Antrag abgelehnt. Die Eröffnung des Basiskontos darf nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden (siehe Pkt. B).

Der Zugang zu einem Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste abhängig.

B. In welchen Fällen dürfen wir die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen?

Einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos können wir ablehnen, wenn

- Sie bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut sind und die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste nutzen können, es sei denn, Sie wurden bereits von der Kündigung des bestehenden Kontos benachrichtigt;
- gegen Sie ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines unserer Mitarbeiter anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde oder Sie wegen einer solchen Tat verurteilt worden sind und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Im Falle einer Ablehnung werden wir den Verbraucher unverzüglich schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung und – soweit gesetzlich zulässig – über deren Gründe informieren.

C. Welche Leistungen erbringen wir beim Basiskonto?

Wir erbringen Ihnen gegenüber beim Basiskonto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen nachfolgende Leistungen, die durch das unten angeführte Entgelt abgegolten werden (Pkt. E):

- Führung des Basiskontos in Euro;
- Bareinzahlungen und Bargeldbehebungen im Rahmen des Trafikenservices an kooperierenden Standorten;
- Zugang zum Internetbanking;
- Dauer-, Abschöpfungsaufträge und Lastschriften;
- Überweisungsaufträge via Internetbanking;
- Debitkarte zur Bargeldbehebung, bargeldlosem Zahlen und für automatisierte Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit darf/wird von uns nur dann und soweit bereitgestellt werden, als die von Ihnen für das Basiskonto geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

D. Leistungen die beim Verbraucherzahlungskonto nicht enthalten sind

Nicht möglich sind bei diesem Konto: Überziehung/Überschreitung, Zeichnungsberechtigte, Kreditkarte, Gemeinschaftskonto, Führung in fremder Währung.

E. Kosten des Verbraucherzahlungskontos

Eine Aufstellung der Entgelte für das Basiskonto entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Konditionenblatt „Konditionen und Entgelte Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“.

F. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher

Beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kommt ein ermäßigtes Kontoentgelt zur Anwendung (siehe Konditionenblatt). Besondere Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Sie einer der folgenden Gruppen angehören:

1. Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung
2. Bezieher einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG
3. Bezieher einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
4. Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß AVG, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
5. Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens
6. Bezieher von Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992
7. Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer Lehrlingsentschädigung, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
8. Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz
9. Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz
10. Obdachlose iS § 1 Abs 9 Meldegesetz
11. Asylwerber iS § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz
12. Geduldete Fremde gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz
13. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) den Status als Obdachlose, Asylwerber oder geduldete Fremde haben,
 - b) eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
 - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind,
 - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden

Wenn Sie zur Zielgruppe der besonders schutzbedürftigen Verbraucher gehören, bringen Sie uns bitte für die Kontoeröffnung den jeweiligen Nachweis in deutscher Sprache. Einen (jeweils aktuellen) Nachweis legen Sie bitte erneut auf Verlangen und zumindest einmal jährlich vor.

G. Sonstige Bedingungen

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die Bedingungen des Rahmenvertrages, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG“ mit Ausnahme der Ziffern 22 bis 24, 32 bis 37, die „Kundenrichtlinie für das Debitkarten-Service und die Kontaktlos-Funktion“ und die „Allgemeinen Bedingungen für das Internetbanking der Austrian Anadi Bank AG“.

H. Kündigungsgründe

Sie dürfen den Konto-Rahmenvertrag jederzeit kostenlos und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wir sind berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto aus folgenden Gründen mit zu kündigen:

- Sie haben das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
- Sie seit mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten keinen Zahlungsvorgang über das Zahlungskonto abgewickelt haben;
- Sie haben unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto zu eröffnen, wobei Ihnen dieses Recht bei richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
- Sie in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
- Sie haben ein zweites Zahlungskonto in Österreich eröffnet, das Ihnen die unter Pkt. C genannten Leistungen ermöglicht;
- Gegen Sie wurde Anklage in einem gerichtlichen Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil unserer Mitarbeiter erhoben;
- Sie das Zahlungskonto wiederholt für unternehmerische Tätigkeit verwendet haben;
- Sie haben eine Änderung des Rahmenvertrags zum Zahlungskonto abgelehnt, die allen Kontoinhabern des Basiskontos wirksam angeboten wurde.

Eine Kündigung des Konto-Rahmenvertrages wird Ihnen schriftlich und unentgeltlich mindestens zwei Monate vor dem Kündigungstermin mitgeteilt. Bei unrechtmäßiger Verwendung bzw. falschen Angaben wird die Kündigung sofort wirksam.

I. Beschwerdemöglichkeiten

Sollte der Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen vom Kreditinstitut abgelehnt werden, stehen Ihnen die nachstehenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

- Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, fma.gv.at;
- Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at.

Stand: Jänner 2025

Konditionen und Entgelte Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Stand: 01.01.2025

Kontoführung und Buchungsposten	Entgelt
Kontoführung	EUR 20,00 p.Qu.
Kontoführung bei besonderer Schutzbedürftigkeit	EUR 10,00 p.Qu.
Automatisierte Transaktion (z. B. Überweisung Internetbanking, Bargeldbehebung Bankomat, POS-Kassen-Transaktion, Lastschrift, Dauerauftrag)	Kostenlos
Transaktion in Trafik (Bargeldeinzahlung, Bargeldbehebung) ¹⁾	Kostenlos
<small>¹⁾ Limit für Transaktionen in der Trafik: Bargeldauszahlung EUR 400,00/Tag, Bargeldeinzahlung EUR 1.000,00/Tag Es besteht kein Rechtsanspruch auf diesen Dienst. Die Standorte aller kooperierenden Trafiken finden Sie unter https://anadibank.com/partner-standorte. Das Service steht nicht für gemeinschaftlich genutzte Konten sowie Zeichnungsberechtigte auf Girokonten zur Verfügung. Eine aktuelle Mobiltelefonnummer muss bei der Anadi Bank hinterlegt sein. Sie müssen für die Transaktion Ihr Smartphone mitführen und Ihre Debitkarte sowie ein gültiges Ausweisdokument vorweisen.</small>	

Internetbanking	Entgelt
Internetbanking & App	Kostenlos
Zeichnung von Aufträgen mit tresorTAN	Kostenlos
Elektronischer Kontoauszug im Internetbanking	Kostenlos

Standard-Verfügungslimite Debitkarte	Entgelt
Bargeldbehebung an Bankomaten	EUR 400,00/Tag
Bezahlen an Verkaufsstellen	EUR 1.100,00/Woche

Bereitstellung einer Debitkarte	Entgelt
Debitkarte mit Standard-Verfügungslimiten	Kostenlos

Transaktionen Debitkarte	Entgelt
Bargeldbehebung am Bankomat im Europäischen Wirtschaftsraum und in EWR-Währungen	Kostenlos
Bargeldbehebung am Bankomat nicht im Europäischen Wirtschaftsraum und in Nicht-EWR-Währungen	Zusätzlich EUR 2,01 sowie 0,75 % des Behebungsbetrages
Debitkartenzahlung im Europäischen Wirtschaftsraum und in EWR-Währungen	Kostenlos
Debitkartenzahlung nicht im Europäischen Wirtschaftsraum und in Nicht-EWR-Währungen	Zusätzlich EUR 1,20 sowie 0,75 % des Zahlungsbetrages
Fremde Spesen ²⁾	Werden weiterverrechnet

²⁾ Allenfalls vom Kunden mit Dritten für Barauszahlungen an Geldautomaten im In- und Ausland vereinbarte Entgelte sowie Entgelte, die von ausländischen Bankomatkassen bzw. Geldautomaten-Betreibern im Ausland eingehoben werden, werden von der Austrian Anadi Bank AG nicht erstattet. Das Entgelt wird dem Girokonto des Karteninhabers zusammen mit dem Auszahlungs- bzw. Zahlungsbetrag angelastet.

Zinssätze und Überschreitungen	Entgelt
Art der Verzinsung	Variabel
Habenzinssatz	Derzeit 0,01 % p.a. ³⁾ der Mindestzinssatz beträgt 0,01 % p.a.
<i>³⁾ Der Zinssatz wird an den 3-Monats-Euribor – entsprechend der Veröffentlichung auf der Euribor-Homepage des European Money Market Institute (www.emmi-benchmarks.eu) – abzüglich eines Abschlags von 5 %-Punkten kaufmännisch gerundet zum näheren 1/10 % gebunden. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 1.10. eines jeden Jahres und wird zu diesen Terminen wirksam. Als Basis der Änderung des 3-Monats-Euribor wird der Stichtag des 15. des Vormonats herangezogen.</i>	
Sollzinssatz ⁴⁾	Derzeit 14,50 % p.a. ⁵⁾ der Mindestzinssatz beträgt 11,70 % p.a.
<i>⁴⁾ Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kann nur durch etwaige für das Konto geschuldete Entgelte überschritten werden, die nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.</i>	
<i>⁵⁾ Der Zinssatz wird an den 3-Monats-Euribor – entsprechend der Veröffentlichung auf der Euribor-Homepage des European Money Market Institute (www.emmi-benchmarks.eu) – zuzüglich eines Aufschlags von 11,7 %-Punkten kaufmännisch gerundet zum näheren 1/10 % gebunden. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 1.10. eines jeden Jahres und wird zu diesen Terminen wirksam. Als Basis der Änderung des 3-Monats-Euribor wird der Stichtag des 15. des Vormonats herangezogen.</i>	

Änderungen bzw. Anpassungen von Entgelten erfolgen gemäß Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG. Die gesetzlichen Höchstbeträge für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen können sich beginnend mit 1. Jänner 2019 und dann im Abstand von zwei Jahren in dem Ausmaß ändern, in dem sich die von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Monat August des vorangegangenen Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für August 2016 verlautbarten Indexzahl geändert hat. Die neuen Beträge werden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Bei den oben angeführten Entgelten und Leistungen handelt es sich lediglich um einen Auszug aus dem derzeit gültigen Gebührenkatalog der Austrian Anadi Bank AG (§ 35 BWG), welcher auf unserer Webseite unter <https://anadibank.com/gebuehrenaushang> zur Verfügung steht.

Entgelte für Leistungen, die über die oben angeführten hinausgehen (wie etwa Entgelte im Auslandszahlungsverkehr) entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog.

Hinweis für den Kunden:

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Die Vorkehrungen der Anadi Bank für den Fall eines solchen Notfallereignisses sind wie folgt:

- Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Nachfolge-Referenzwert vorgeben, so gilt dieser.
- Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Nachfolge-Referenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
- Wenn der Administrator keinen Nachfolge-Referenzwert bestimmt, dann wird der Nachfolge-Referenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
- Wenn die in Punkt C. genannten Aufsichtsbehörden keinen Nachfolge-Referenzwert bestimmen, wird nach der, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden, Rechtsansicht der Anadi Bank ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kontoeröffnungsantrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
- Um die Zinskonditionen Ihres Kontos wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein „Adjustment Spread“ (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Nachfolge-Referenzwert anzuwenden sein.

Des Weiteren verfügt die Anadi Bank über einen schriftlichen Notfallplan gemäß EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/168 geändert), welcher die Vorgehensweise in diesem Fall noch detaillierter regelt. Aktuelle Details entnehmen Sie bitte der Homepage der Anadi Bank https://anadibank.com/sites/default/files/pdf/rechtliches/de/Notfallplan_gem_EU_Benchmark_Verordnung.pdf. Dieser Notfallplan wird laufend aktualisiert.

Klassifizierung: Öffentlich